

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG210185 vom 5. Dezember 2022

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2022-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG210185

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG210185 du 5 décembre 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG210185 del 5 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Verurteilung die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden in der Regel ohne weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat. Die beschuldigte Person hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten gemäss Art. 422 StPO zu tragen, wenn sie in allen Teilen der Anklage schuldig gesprochen worden ist (DOMEISEN in: BSK StPO/JStPO, a.a.O., Art. 426 N. 2 ff.).

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit dieses Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf Fr. 4'500.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 1.3

Der Beschuldigte ist vorliegend wegen schwerer gewerbsmässiger Geldwäscherei zu verurteilen. Vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB wird der Beschuldigte freigesprochen, wobei festzuhalten ist, dass dieser Vorwurf in Anbetracht des gesamten Strafverfahrens und insbesondere im Verhältnis zum Schuldspruch nur einen sehr geringen Aufwand

- 45 - verursachte und somit nicht ins Gewicht fällt, weshalb es nicht angebracht ist, die diesbezüglichen Kosten auszuscheiden.

E. 1.4

Die Kosten der Untersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens sind dem Beschuldigten somit vollumfänglich aufzuerlegen. 2. Kosten der amtlichen Verteidigung Von der Kostentragungspflicht des Beschuldigten ausgenommen sind, unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO, die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der erwähnte Vorbehalt besagt im Wesentlichen, dass die beschuldigte Person, welcher die Verfahrenskosten auferlegt werden, verpflichtet ist, dem Staat die von ihm festgesetzte Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzubezahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Auferlegung der Kosten der amtlichen Verteidigung nicht erfüllt. Diese sind deshalb einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 46 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. c StGB. 2. Vom Vorwurf der schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB und der Geldwäscherei zu Lasten der Geschädigten AE. _____ und der Privatklägerin 4 (E. _____) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 3 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tages- sätzen zu Fr. 30.–. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 5. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Fri- bourg vom 31. Oktober 2018 ausgefallten Strafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 60.– wird verzichtet und die Probezeit wird um 1 Jahr verlängert. 6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezo- gen und nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – Mobiltelefon Samsung S8 (Asservaten Nr. A014'387'214), inklusive SIM Karte, 2 (Asservaten Nr. A014'387'269); – Mobiltelefon Samsung S9 (Asservaten Nr. A014'387'225). 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Be- schuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und nach unbenutztem Ablauf einer 30-tägigen Frist der La- gerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – Kontounterlagen UBS IBAN 3 (Asservaten Nr. A014'387'236);

- 47 - – Debitkarte "O. _____", 4 (Asservaten Nr. A014'387'270); – Ordner mit Bankkontounterlagen UBS (Asservaten Nr. A014'387'292); – Bankkontounterlagen IBAN 3 (Asservaten Nr. A014'387'305). 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (B. _____) Schaden- ersatz von Euro 10'830.32 unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschul- digten J. _____ und K. _____ zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schaden- ersatzbegehren abgewiesen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C. _____) Schaden- ersatz von Fr. 20'800.– unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten J. _____ und K. _____ zu bezahlen.

E. 2

Untersuchungshaft Der Beschuldigte wurde am 17. November 2020 an der P. _____-strasse ... in Q. _____ um 06:30 Uhr verhaftet (act. 15/2) und am 19. November 2020 um 13:30 Uhr entlassen (Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. November 2020; act. 15/5). Der Beschuldigte befand sich somit während drei Tagen in Haft.

E. 2.1

Objektiver Tatbestand

E. 2.1.1

Den Tatbestand von Art. 305bis Ziff. 1 StGB erfüllt, wer eine Handlung vor- nimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einzie- hung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Es handelt sich dabei um ein abstraktes Gefähr- dungsdelikt. Der Nachweis einer konkreten Vereitelungsgefahr oder einer gelunge- nen Vereitelung ist nicht erforderlich (BGE 127 IV 20, E. 3a).

E. 2.1.2

Taugliche Tatobjekte sind Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren. Vermögenswerte sind sämtliche Aktiven, namentlich Bar- und Buchgeld (DONATSCH ET AL., Strafrecht IV, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017, S. 495). Tathandlung der Geldwäscherei ist jeder Vorgang, der geeignet ist, den Zugriff der Strafbehörden auf die verbrecherisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln (BGE 144 IV 172 E. 7.2). Als Vereitelungshandlung kommen etwa der Umtausch von Bargeld in eine andere Währung, die Überweisung auf ein Konto ins Ausland sowie der physische Transport ins Ausland in Betracht (PIETH in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 305bis N 49; BGE 122 IV 211 E. 2c). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht es zudem ausser Frage, dass die Barauszahlung von Geldbeträgen geeignet ist, die Papierspur zu unterbrechen (BGE 142 IV 333, E. 5.1). Der Tatbestand der Geldwäscherei verlangt aufgrund seines akzessorischen Charakters neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255, E. 3.a).

- 28 -

E. 2.1.3

Indem der Beschuldigte die auf seine Konten überwiesenen Delikterlöse bar bezogen und dem Mitbeschuldigten J._____ bzw. unbekanntem Geldabholern übergeben oder an Drittpersonen ins Ausland überwiesen hat, nahm er Handlungen vor, die geeignet sind, die Auffindung und Einziehung der betreffenden Vermögenswerte zu vereiteln. Das Vortatenerfordernis ist ebenfalls erfüllt, da die Gelder wie bereits ausgeführt aus einem Verbrechen – namentlich einem Betrug im Sinne von Art. 146 StGB – stammten. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

E. 2.2

Subjektiver Tatbestand

E. 2.2.1

Die Erfüllung des subjektiven Tatbestands setzt Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintrittes in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3).

E. 2.2.2

Geldwäscherei verlangt einen "doppelten Vorsatz". Der Täter muss einerseits wissen oder mindestens in der üblicherweise geforderten Parallelwertung in der Laiensphäre mit der Möglichkeit rechnen und zumindest in Kauf nehmen, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen. Die genauen Umstände der Vortat muss der Täter jedoch nicht kennen. Andererseits muss sich der Vorsatz des Täters darauf beziehen, dass seine Handlung geeignet ist, die Herkunft, Auffindung oder Einziehung solcher Vermögenswerte zu vereiteln (PIETH in: BSK StPO/JStPO, a.a.O., Art. 305bis N 59).

E. 2.2.3

Aus den vorangehend geschilderten Umständen wie der Überweisungen von unbekanntem Drittpersonen, dem möglichst zeitnahen Bezug und Übergabe des Geldes an den

Mitbeschuldigten J. _____ oder unbekannte Geldabholer musste der Beschuldigte darauf schliessen, dass die Gelder illegalen Ursprungs waren (vgl. Ziffer II.2.7.). Er nahm mithin zumindest billigend in Kauf, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrührten. Zudem nahm der Beschuldigte

- 29 - zumindest billigend in Kauf, die Wiederauffindung der Gelder und die Rückführung an die Geschädigten zu vereiteln. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

E. 2.3

Rechtswidrigkeit und Schuld Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich und wurden von der Verteidigung auch nicht geltend gemacht. Die Beschuldigte ist daher der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.4

Versuchte Geldwäscherei Wie sogleich zu zeigen sein wird ist der Beschuldigte der gewerbsmässigen Geldwäscherei schuldig zu sprechen. Die dem Beschuldigten vorgeworfene versuchte Geldwäscherei geht darin auf, weshalb sich an dieser Stelle weitere Ausführungen erübrigen (vgl. BGE 123 IV 113 E. 2d).

E. 2.5

Qualifikation Gewerbsmässigkeit (lit. c)

E. 2.5.1

Die Qualifikation in Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB kommt zur Anwendung, wenn der Täter durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt hat. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt im Begriff des berufsmässigen Handelns der Ansatzpunkt für die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist, dass sich der Täter – wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss – darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben (vgl. BGE 129 IV 253 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_290/2016 vom 15. August 2016 E. 1.2 und 6B_550/2016 vom

E. 2.5.2

Das Handeln des Beschuldigten war anerkanntermassen darauf ausgerichtet Einkünfte für den persönlichen Unterhalt bzw. zur Schuldendeckung zu erzielen, womit er klar gewerbsmässig handelte. Er erzielte dabei einen grossen Umsatz (Fr. 140'218.50 und EUR 54'002.16) sowie einen erheblichen Gewinn (Fr. 18'228.40 und EUR 7'020.28).

E. 2.5.3

Der Beschuldigte ist folglich der schweren gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.5.4

In sämtlichen Dossiers wurde von der Täterschaft dasselbe erwähnte Handlungsmuster angewandt. Aufgrund der Aussagen der Geschädigten können sämtliche Vortaten als

Liebesbetrüge bzw. Romance Scams qualifiziert werden. Einzige Ausnahme stellt das Dossier betreffend den Geschädigten AC. _____ dar, welches als Vorschussbetrug einzustufen ist (Dossier 2).

E. 2.5.5

Es liegen somit klare Indizien bzw. objektive Anhaltspunkte vor, die auf das Vorhandensein von Betrugsdelikten – namentlich Vortaten im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB – hinweisen, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für den Nachweis der Vortat genügt (vgl. BGE 138 IV 1 E. 4.2.2 und E. 4.2.3.2). Um wen es sich bei der unbekanntem Täterschaft handelt oder genauere Umstände der Vortat müssen nicht bekannt sein (vgl. BGE 120 IV 323 E. 3d; vgl. auch OGer Zürich, SB180025 vom 03.12.2018, E. II.2.).

E. 2.5.6

Vollständigkeitshalber ist auch darauf hinzuweisen, dass sowohl die als Vortaten eingeklagten Romance Scams als auch die Vortat des Vorschussbetrugs das Tatbestandsmerkmal der Arglist im Sinne des Tatbestand gemäss Art. 146 StGB erfüllen:

- 16 - Die unbekanntem Täterschaft beschränkte sich nicht auf plumpe Tricks oder einfach zu überprüfende falsche Angaben, sondern wandte vielmehr besondere Mächtigkeiten an und legte ein raffiniertes Vorgehen an den Tag. Mithilfe von gefälschten Profilen in diversen sozialen Medien trat die unbekanntem Täterschaft mit den Geschädigten in Kontakt und gaukelte diesen jeweils eine zusammenhängende und stimmige Lebensgeschichte vor. Die behaupteten Ausführungen der Internetbekanntschaften wurden durch diverse Inszenierungen, wie bspw. Fotos, gefälschte Papiere oder scheinbar amtliche Dokumente sowie teilweise auch die Kontaktaufnahme durch vermeintliche Funktionsträger untermauert, wodurch diese umso glaubhafter erschienen sind und für die Geschädigten nicht mehr zu durchschauen waren. Durch die intensive und andauernde Kommunikation baute die unbekanntem Täterschaft Vertrauen auf, wodurch die Geschädigten schliesslich in emotionale Abhängigkeitsverhältnisse gelangten und jeweils der Wille entstand, ihren Internetbekanntschaften zu helfen, sie aus den vorgebrachten Notlagen zu befreien und so die erhaltenen Versprechen wenn möglich wahr werden zu lassen. Die unbekanntem Täterschaft bediente sich nicht nur einfacher Unwahrheiten, sondern betrieb einen enormen Täuschungsaufwand, indem sie sich in stunden- und monatelanger Kommunikation mit den Geschädigten austauschte, Freundschaft und teilweise auch Liebesgefühle erwirkte und so in erster Linie deren Vertrauen gewann, um schliesslich die betrugsnotwendigen Notlagen vorzugaukeln. Es kann auch nicht behauptet werden, dass sich die Geschädigten leichtfertig verhalten hätten. Vielmehr hat die unbekanntem Täterschaft die Hilfsbereitschaft und teilweise Leichtgläubigkeit der Geschädigten durch das aufgebaute Vertrauensverhältnis skrupellos und bewusst ausgenutzt. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten emotionalen Abhängigkeit der Geschädigten von ihren neuen Freund- und Liebschaften erscheint es plausibel, dass die Geschichten bzw. Notlagen der Internetbekanntschaften für die Geschädigten nicht abwegig erschienen. Ausserdem ist zu beachten, dass die Geschädigten bewusst ausgewählte, meist ältere und alleinstehende Opfer sind und die Täterschaft ihre "Strategie" den aus der Kommunikation gewonnenen Erkenntnissen anpassen konnte, um so ihre Erfolgchancen zu erhöhen. Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass die Geschädigten auf ihrer Suche bzw. mit ihrem Wunsch nach

- 17 - Liebe oder Freundschaft für die von den Internetbekanntschaften entgegengebrachte Aufmerksamkeit besonders empfänglich waren und sie sich so in einer besonders

vulnerablen Situation befanden. Wie bereits erwähnt wurde dem Geschädigten AC._____ weder eine Liebesbeziehung noch eine Freundschaft, sondern in erster Linie der Erhalt eines Geldbetrages in Aussicht gestellt. Nichtsdestotrotz wurde auch beim Geschädigten AC._____ dasselbe Handlungsmuster angewendet: Nach erfolgter Kontaktaufnahme gewann die Täterschaft auch in diesem Fall durch langandauernde und persönliche Kommunikation das Vertrauen des Geschädigten (vgl. bspw. act. D2/5 F/A 9 f. und 12). Auch diesbezüglich kann von einer gewissen Raffinesse und Durchtriebenheit gesprochen werden, da die Täterschaft ebenfalls mit gefälschten Dokumenten und Unterlagen eine für den Geschädigten plausible Geschichte präsentierte und diese mit der Involvierung einer angeblichen Bank ("AL._____") oder angeblichen staatlichen Behörde ("finma - Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA") untermauerte (vgl. act. D2/4/5 und act. D2/5 F/A 11). Schliesslich wurde in den entscheidenden Momenten auch Druck auf den Geschädigten aufgebaut (vgl. act. D2/5 F/A 19 ff.). Dem Geschädigten AC._____ kann nicht vorgeworfen werden, derart leichtsinnig gehandelt zu haben, dass das betrügerische Verhalten der Täterschaft in den Hintergrund gerückt würde. Die aufgetischte Geschichte und die gefälschten Dokumente erwiesen sich für den Geschädigten als nicht überprüfbar und erweckten Vertrauen beim Getäuschten. Die Inszenierungen der Täterschaft waren für den Geschädigten AC._____ somit nicht ohne weiteres zu durchschauen und die Täterschaft nutzte seine Vertrauensseligkeit und Leichtgläubigkeit bewusst und rücksichtslos aus. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorgehen der Täterschaft sowohl im Rahmen der Romance Scams als auch im Rahmen des eingeklagten Vorschussbetrugs gemäss Dossier 2 als arglistig zu qualifizieren ist.

E. 2.5.7

Nach dem Gesagten kann auf die Vortat des Betrugs geschlossen werden. Der eingeklagte Sachverhalt gilt diesbezüglich als rechtsgenügend erstellt.

- 18 -

E. 2.6

Qualifikation Bandenmässigkeit (lit. b)

E. 2.6.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine deliktische Tätigkeit bandenmässig, wenn sich "zwei oder mehrere Täter mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken" (z.B. BGE 124 IV 88; vgl. DONATSCH in: Jositsch [Hrsg.], Zürcher Grundrisse des Strafrechts, Strafrecht III, 11. Aufl., Zürich 2018, Art. 137 ff. S. 110). Für die Annahme einer Bande müssen gewisse Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen- oder Arbeitsteilung) vorhanden sein oder muss die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreichen, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann (BGE 135 IV 158 E. 2).

E. 2.6.2

In den Akten fehlen entscheidende Hinweise darauf, dass der Beschuldigte je den Entschluss gefasst hätte, als Bandenmitglied zusammen mit weiteren Personen deliktische Handlungen vorzunehmen. Ein entsprechender Wille, mit anderen fortgesetzt deliktische Handlungen vorzunehmen, ist nicht ersichtlich. Der Beschuldigte versuchte vielmehr mit

möglichst geringem Aufwand einen Erlös zu erzielen, um seine Schulden decken zu können. Er nahm Anweisungen entgegen und führte diese aus. Von einer wechselseitigen Tätigkeit oder einem fest verbundenen und stabilen Team kann vorliegend jedoch nicht gesprochen werden.

- 31 -

E. 2.6.3

Das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten erfüllt die Qualifikation der Bandenmässigkeit nicht und der Beschuldigte ist demzufolge der schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB freizusprechen. IV. Strafzumessung 1. Strafrahmen Bei der Bemessung der Strafe ist zunächst vom gesetzlichen Strafrahmen auszugehen. Der ordentliche Strafrahmen für gewerbmässige Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist zudem eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen auszusprechen. Aussergewöhnliche Umstände, die es angezeigt erscheinen lassen, diesen Strafrahmen im vorliegenden Fall zu verlassen, bestehen nicht. Die Strafe ist damit innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu bemessen. 2. Strafzumessungsregeln Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung

- 32 - sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2006, S. 117 m.w.H.). 3. Tatkomponente

E. 2.6.4

Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass das Geständnis des Beschuldigten in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale (Bargeldbezug und Übergabe bzw. Weiterüberweisung) sämtliche inkriminierten Überweisungen umfasst. Dass er sich im Rahmen der Einvernahmen nicht an die von der Verteidigung erwähnten Überweisungen von R._____, AC._____ und AD._____ bzw. die darauffolgenden Bargeldbezüge erinnern kann, steht dem nicht entgegen und erscheint vielmehr der Tatsache geschuldet, dass zwischen vorgeworfener Transaktion und Einvernahme eine gewisse Zeit vergangen ist. Der Beschuldigte hat so dann zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass eine Drittperson

Bargeldbezüge

- 19 - von seinem Konto getätigt haben könnte. Hierbei ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte in der Untersuchung jeweils klar unterscheiden konnte, wenn eine Überweisung auf eines seiner Konten keinen Zusammenhang mit vorliegendem Vorwurf hatte bzw. privaten Zwecken diene (vgl. bspw. act. 3/8 F/A 44 ff.).

E. 2.6.5

Die Verteidigung weist zutreffend darauf hin, dass die Weiterleitung der Kontodaten des Beschuldigten an die Tätergruppierung betreffend die Überweisungen von R.____, AC.____ und AD.____ nicht durch Chatnachrichten belegt bzw. der zeitliche Konnex der Kontoweitergabe und der Überweisung nicht exakt rekonstruierbar ist (vgl. act. 53 S. 7 ff.). Der Beschuldigte hat seinerseits jedoch konsequent angegeben, seine Kontoangaben nur dem Mitbeschuldigten J.____ oder W.____ bekanntgegeben zu haben und sämtliche eingegangenen Gelder an den Mitbeschuldigten J.____ oder von W.____ organisierten Geldabholern übergeben zu haben (vgl. bspw. act. 5/9 F/A 32 ff.). Demzufolge ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten für die rechtliche Würdigung davon auszugehen, dass auch die Überweisungen von R.____, AC.____ und AD.____ aus Betrugsdelikten der unbekanntes Täterschaft – die die Kontoangaben des Beschuldigten vom Mitbeschuldigten J.____ oder W.____ erhalten haben – entstammen.

E. 2.6.6

Bezüglich der Überweisungen auf das Konto von AA.____ hat der Beschuldigte eingestanden, nach der Überweisung der Privatklägerin 7 zusammen mit AA.____ das Geld in AB.____ abgehoben zu haben (act. 3/10 F/A 105 ff.).

E. 2.6.7

Betreffend die Überweisungen der Privatklägerin 4 und von AE.____ auf das Konto von AA.____ sind bei den Akten keine Beweismittel vorhanden, die belegen würden, dass der Beschuldigte die darauffolgenden Bargeldbezüge zusammen mit AA.____ getätigt hätte. Es liegen weder Zugeständnisse des Beschuldigten, noch belastenden Aussagen von anderen Personen vor. Die Kontoinhaberin AA.____ wurde in der Untersuchung nicht befragt und dem Beschuldigten wurden die anklagegemässen Transaktionen betreffend die Privatklägerin 4 und AE.____ insbesondere auch nie vorgehalten. Der Sachverhalt kann diesbezüglich daher nicht erstellt werden.

- 20 -

E. 2.7

Sachverhaltserstellung betreffend subjektiven Tatvorwurf

E. 2.7.1

Aussagen Beschuldigter

E. 2.7.1.1

An der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 18. November 2020 erklärte der Beschuldigte, dass er gedacht habe, dass er einer Person, die Autos kaufe und verkaufe, einen Gefallen getan habe (act. 3/2 F/A 5). Für seinen Gefallen habe er jeweils einen kleinen Betrag erhalten. Für einen Betrag von Fr. 10'000.– beispielsweise habe er Fr. 300.– bis Fr. 500.– erhalten (act. 3/2 F/A 19). Auf die Frage, ob ihm nicht aufgefallen sei, dass bei

diesen Überweisungen etwas "faul" sei, erklärte er, dass es ihm mit der Zeit aufgefallen sei. Am Anfang habe er es nicht realisiert. Durch die Menge [an Überweisungen] sei ihm dann langsam bewusst geworden, dass etwas komisch sei, weil es immer unterschiedliche Absender gewesen seien. Wenn es um Autos gegangen wäre, hätte es mehr oder weniger immer der gleiche Absender sein sollen. So hätte er sich das vorgestellt (act. 3/2 F/A 27 f.). Er habe sich keine Gedanken gemacht, woher das Geld kommen könnte. Es sei ihm einfach komisch vorgekommen (act. 3/2 F/A 29). Auf die Frage, ob die Entschädigung nicht gar hoch sei für solche Dienste, erklärte er, dass er 23 Jahre alt gewesen sei und Schulden gehabt habe. Er habe gedacht, dass sein Konto bei diesem Gefallen nur ein bis zweimal genutzt werde. Im Nachhinein könne man schon sagen, dass er hätte anders handeln sollen (act. 3/2 F/A 30).

E. 2.7.1.2

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Dezember 2020 erklärte der Beschuldigte auf die Frage, wieso er den Mitbeschuldigten J._____ nicht nach seinem genauen Namen gefragt habe, dass er "von so Menschen" keine Ehrlichkeit erwarte und der Name für ihn nicht relevant gewesen sei (act. 3/4 F/A 30). Er habe den Mitbeschuldigten J._____ zwischendurch mal gefragt [welchen Beruf er ausübe bzw. woher das Geld komme], aber er habe sich immer sehr kurz gehalten. Er habe gesagt, er sei im Autohandel. Oder so etwas wie, dass das Geld von seiner Freundin komme (act. 3/4 F/A 34). Es sei für ihn einfach komisch gewesen, dass die Beträge so hoch gewesen seien. Er habe sich nicht vorstellen können, dass z.B. seine Freundin ihm so viel Geld schicke (act. 3/4 F/A 35). Er habe ein Schreiben der Migrosbank erhalten. Dann habe er gemerkt, dass die Sache ernst werde

- 21 - und daraufhin den Mitbeschuldigten J._____ gefragt, was das genau sei. Der Mitbeschuldigte J._____ habe dann das mit dem Autohandel erwähnt (act. 3/4 F/A 36). Als eine grössere Summe eingegangen sei, sei er stutzig geworden. Er könne nicht mehr sagen, welcher Betrag es gewesen sei. Ab da sei es ihm seltsam vorgekommen (act. 3/4 F/A 68).

E. 2.7.1.3

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme mit dem Mitbeschuldigten J._____ vom 27. April 2021 sagte der Beschuldigte aus, dass er neugierig geworden sei und nachgefragt habe, als er bei den Kontoeingängen immer wieder verschiedene Namen gesehen habe. Als Antwort habe er bekommen, dass es um den Autohandel gehe. Er habe sich nichts Negatives gedacht. Er habe das nicht hinterfragt (act. 5/5 F/A 27).

E. 2.7.1.4

An der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme mit dem Mitbeschuldigten J._____ vom 12. August 2021 erklärte der Beschuldigte, dass wenn er etwas gewusst hätte, er sicher nicht auf so etwas eingegangen wäre. Seiner Meinung nach habe der Mitbeschuldigte J._____ ihm nicht gesagt, dass das Geld von Frauen komme und aus Dating stamme (act. 5/9 F/A 8 f.).

E. 2.7.1.5

An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. August 2021 erklärte der Beschuldigte, dass ihm immer gesagt worden sei, dass es um einen Autohandel gehe. Auch W._____ und die weiteren Personen seien aus seiner Sicht im Autohandel tätig

gewesen. Wenn ihm jemand etwas sage, dann glaube er das so (act. 3/12 F/A 66 f.). Wenn er nichts Auffälliges sehe, dann vertraue er denjeni- gen, die ihm dies gesagt hätten, damit meine er W._____ und den Mitbeschuldigten J._____ (act. 3/12 F/A 68).

E. 2.7.1.6

An der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Dezember 2022 erklärte der Beschuldigte, dass er gedacht habe, dass sein Konto für Auto- handel gebraucht werde und er sich dabei nichts gedacht habe (act. 50 S. 5). Es sei ihm nicht egal gewesen, woher das Geld komme, aber er vertraue Menschen und er habe nicht von Anfang an schlechte Gedanken (act. 50 S. 8).

- 22 -

E. 2.7.2

Aussagen Mitbeschuldigter J._____

E. 2.7.2.1

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2021 erklärte der Mitbeschuldigte J._____, dass er dem Beschuldigten gesagt habe, dass das Geld, welches auf sein Konto komme, von Frauen sei und dass es dabei um Dating zwischen Männern und Frauen gehe (act. 4/1 F/A 6 und 13).

E. 2.7.2.2

An der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme mit dem Be- schuldigten vom 12. August 2021 erklärte der Mitbeschuldigte J._____, dass er dem Beschuldigten gesagt habe, dass es um Geld von Frauen und um Dating gehe. Der Beschuldigte habe ihm gesagt: "Ok kein Problem." (act. 5/9 F/A 8 f.). Er habe dem Beschuldigten gesagt, dass er die Autogeschichte bringen solle, wenn es Probleme gebe (act. 5/9 F/A 10). Der Beschuldigte habe davon gewusst und habe von diesem Geld profitiert (act. 5/9 F/A 11).

E. 2.7.3

Würdigung

E. 2.7.3.1

Die Erklärung des Beschuldigten, wonach er gedacht habe, dass das auf seine Konten überwiesene Geld aus dem Autohandel stamme (act. 3/2 F/A 5, act. 3/4 F/A 34 ff., act. 3/12 F/A 66 f. und act. 50 S. 5) erscheint vorgeschoben, finden sich in den sichergestellten Chats und Sprachnachrichten doch keinerlei Nachrichten über Autos oder Autohandel. Der Beschuldigte selbst führte aus, dass ihm mit der Zeit aufgefallen sei, dass bei den Überweisungen etwas faul sei, wobei er das am Anfang nicht realisiert habe. Gemäss eigenen Aussagen hätte es näm- lich mehr oder weniger immer der gleiche Absender sei sollen, wenn es um Autos gegangen wäre (act. 3/2 F/A 27 f.). Er führte auch aus, dass er neugierig geworden sei und nachgefragt habe, als er bei den Kontoeingängen immer wieder verschie- dene Namen gesehen habe, er die Antwort, dass es um Autohandel gehe, aber nicht hinterfragt habe (act. 5/5 F/A 27). Er scheint somit selbst erkannt zu haben, dass seine Erklärung, wonach das Geld aus dem Autohandel hätte stammen sol- len, in der vorliegenden Konstellation wenig Sinn ergibt, auch wenn er die Erklärung mit dem Autohandel für sich selbst nicht in Frage gestellt haben will.

- 23 -

E. 2.7.3.2

In Widerspruch zur ansonsten konstant behaupteten Autohandelsgeschichte behauptete der Beschuldigte in der Untersuchung auch, dass der Mitbeschuldigte J._____ ihm auch einmal gesagt habe, dass das Geld von seiner Freundin sei (act. 3/4 F/A 34). Diese Erklärung erscheint aber ebenso unlogisch, haben doch diverse Personen unterschiedlichen Geschlechts Überweisungen getätigt. Der Beschuldigte selbst erklärte diesbezüglich, dass er sich auch nicht vorstellen können, dass z.B. seine Freundin ihm so viel Geld schicke (act. 3/4 F/A 35). Dies deutet darauf hin, dass der Beschuldigte hätte wissen müssen, dass die ihm überwiesenen Geldbeträge aus einer Straftat stammten.

E. 2.7.3.3

Widersprüchlich sind schliesslich auch die Ausführungen des Beschuldigten betreffend die Frage, ob er dem Mitbeschuldigten J._____ bzw. W._____ vertraut habe. Einerseits erklärte der Beschuldigte, dass wenn ihm jemand etwas sage, er dann das so glaube (act. 3/12 F/A 66 f.) und er dem Mitbeschuldigten J._____ und W._____ vertraut habe, da er nicht Auffälliges gesehen habe (act. 3/12 F/A 68). Andererseits führte er auch aus, dass er "von so Menschen" keine Ehrlichkeit erwarte und er den Mitbeschuldigten J._____ aus diesem Grund auch nicht nach seinem genauen Namen gefragt habe (act. 3/4 F/A 30).

E. 2.7.3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten kein klares Bild zeichnen. Seine Ausführungen erwecken den Anschein, als ob er selbst an der Erklärung mit dem Autohandel zumindest gezweifelt hat.

E. 2.7.3.5

Der Beschuldigte wird zudem vom Mitbeschuldigten J._____ deutlich belastet, indem dieser in der Untersuchung mehrmals ausführte, dass er dem Beschuldigten gesagt habe, dass das Geld, welches auf sein Konto komme, von Frauen sei und dass es dabei um Dating zwischen Männern und Frauen gehe (act. 4/1 F/A 6 und 13 und act. 5/9 F/A 8 f. und 11), was vom Beschuldigten bestritten wird (act. 5/9 F/A 8 f.). Der Mitbeschuldigte J._____ belastet den Beschuldigten ausserdem auch mit der Aussage, dass er ihm gesagt habe, dass er die Autogeschichte bringen solle, wenn es Probleme gebe (act. 5/9 F/A 10).

E. 2.7.3.6

Schliesslich spricht jedoch insbesondere die hohe Entschädigung des Beschuldigten in der Höhe von 13% der ihm überwiesenen Beträge klar dafür, dass

- 24 - der Beschuldigte damit rechnen musste, dass seine Tätigkeiten nicht lauter waren bzw. das ihm überwiesene Geld nicht aus dem Autohandel, sondern aus einer Straftat stammen musste. Die pauschale Entschädigung von 13% der überwiesenen Beträge hätte beim Beschuldigten erhebliche Zweifel entstehen lassen müssen, stehen die Entschädigungen doch in keinem vernünftigen Verhältnis zu den vom Beschuldigten zu erbringenden Leistungen des Bargeldbezugs und der Geldübergabe. Dass der Beschuldigte als Kontoinhaber im Rahmen eines legal betriebenen Autohandels derart lukrativ entschädigt würde, ist absolut nicht vorstellbar. Dass der Beschuldigte die Gelder jeweils anweisungsgemäss zeitnah wieder abheben und dem Mitbeschuldigten oder weiteren unbekanntem Geldabholern in bar übergeben musste, spricht ebenfalls nicht dafür, dass es sich um legale Transaktionen hätte handeln können. Zudem war es sehr ungewöhnlich, dass der Beschuldigte für professionellen Autohandel von Drittpersonen sein Konto

während rund zwei Jahren zur Verfügung stellen sollte, nachdem die Autohändler sich in der Schweiz aufgehalten haben. Auch das musste für den Beschuldigten bedeuten, dass die eingegangenen Gelder nicht aus legalen Tätigkeiten stammten.

E. 2.7.3.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aufgrund sämtlicher Umstände zumindest davon hätte ausgehen müssen, dass die ihm überwiesenen Gelder aus einer schweren Straftat stammten. Sein Handeln kann mit bewusster Blindheit gleichgesetzt werden und im Ergebnis scheint dem Beschuldigten die Herkunft der Gelder gleichgültig gewesen zu sein. Er hat sich mit dem verbrecherischen Ursprung der ihm überwiesenen Vermögenswerte aus einer schweren Straftat abgefunden bzw. diesen zumindest für möglich gehalten.

E. 2.8

Fazit Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der eingeklagte Sachverhalt – mit Ausnahme der Geldwäschereihandlungen zu Lasten der Privatklägerin 4 und AE. _____ – rechtsgenügend erstellt ist.

- 25 - 3. Versuchte Geldwäscherei Begeht der Täter vollendete und versuchte gleichartige Delikte und handelt er dabei gewerbsmässig, geht der Versuch im vollendeten gewerbsmässigen Delikt auf (BGE 123 IV 113 E. 2d). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird ist der Beschuldigte der gewerbsmässigen Geldwäscherei schuldig zu sprechen. Die dem Beschuldigten vorgeworfene versuchte Geldwäscherei geht darin auf, weshalb sich an dieser Stelle weitere Ausführungen erübrigen. 4. Qualifikation der Gewerbsmässigkeit

E. 3

Durchsuchungen und Sicherstellungen Gestützt auf den Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl der Anklagebehörde vom 5. November 2020 (act. 9/1) fand am 17. November 2020 eine Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten an der P. _____-strasse ... in Q. _____ statt, infolge welcher diverse Gegenstände sichergestellt wurden (act. 9/2- 4).

E. 3.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zunächst festzuhalten, dass es sich beim gewaschenen Deliktsgut um einen Betrag von rund Fr. 140'000.– und EUR 54'000.– handelt, was einer sehr beträchtlichen Summe entspricht, deren Einziehung bis heute vereitelt wurde. Der Beschuldigte delinquierte zudem über einen längeren Zeitraum von Juni 2018 bis März 2020. Zwar ist der Beschuldigte mit seinen Geldwäschereihandlungen im Gefüge der am Gesamtdelikt beteiligten Personen nur auf einer tieferen hierarchischen Stufe anzusiedeln, seine Tathandlung stellten aber dennoch eine klare Unterbrechung des "paper trails" dar und waren für die unbekannte Täterschaft von grosser Bedeutung. Die objektive Tatschwere ist mit Blick auf die erwähnten Umstände als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

E. 3.2

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist zu bemerken, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen, finanziellen Motiven handelte. Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass er nicht direktvorsätzlich, sondern nur, aber immerhin, eventualvorsätzlich handelte. Eine genaue Kenntnis der Vortat und deren Schwere ist ihm daher nicht anzulasten. Allerdings

liess er sich vom egoistischen Motiv leiten, sich am Erlös der Beute zu beteiligen, ohne Rücksicht darauf, wie sie erlangt wurde. Eine Relativierung des objektiven Tatverschuldens aufgrund der subjektiven Tatschwere lässt sich daher nicht rechtfertigen.

E. 3.3

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von zwölf Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 33 -

E. 3.4

Neben der Freiheitsstrafe ist gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB zwingend auch eine Geldstrafe auszusprechen. Unter Berücksichtigung des Verschuldens erscheint eine zusätzliche Bestrafung mit 30 Tagessätzen Geldstrafe angezeigt.

E. 3.5

Gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Die Zahl der Tagessätze ist nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen. Gemäss Abs. 2 derselben Norm beträgt ein Tagessatz mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzulegen.

E. 3.6

Zwischenfazit Nach Würdigung der Tatkomponente ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Monate sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. 4. Täterkomponente

E. 4

Verteidigung Dem Beschuldigten wurde mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 18. November 2020 Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ als amtliche Verteidigerin bestellt (act. 17/2).

E. 4.1

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die Personalakten (act. 19/1-7), die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 12. August 2021 (act. 3/12 F/A 90 ff.) und die Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung (act. 50 S. 1 ff.) verwiesen werden. Demnach ist der Beschuldigte in AM._____ in Kamerun geboren und mit zwei, drei oder vier Jahren in die Schweiz gekommen. Aufgewachsen ist er in S._____. Nach Abschluss der obligatorischen Schule und dem Absolvieren eines zehnten Schuljahres hat der Beschuldigte eine Lehre begonnen, diese jedoch wieder abgebrochen. Nach einem Praktikum hat er in S._____ eine Lehre als Polybauer mit der Fachrichtung Dachdecker abgeschlossen. Danach arbeitete er vorerst temporär als Polybauer, bevor er einen Wechsel in die Kundenberatung vollzog. Seit März 2020 arbeitet er bei der AN._____ als Kundenberater. Heute lebt der Beschuldigte mit

- 34 - seiner Lebenspartnerin zusammen. Er ist zudem Vater einer vierjährigen Tochter, die aus einer früheren Beziehung stammt und die er alle zwei Wochen für ein Wochenende

sieht.

E. 4.2

Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass er eine schwierige Kindheit gehabt habe und vieles verdrängt habe (act. 50 S. 3). Dass die Kindheit auf die vorliegend zu beurteilenden Straftaten Auswirkungen gehabt hätte, ist jedoch nicht ersichtlich. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 4.2.1

Der Beschuldigte anerkannte, jeweils 13% der ihm überwiesenen Beträge erhalten zu haben (act. 3/4 F/A 65, act. 5/5 F/A 38, act. 5/9 F/A 15 und act. 3/12 F/A 45), wobei er angibt, dass es ihm finanziell nicht gut gegangen und seine Freundin schwanger gewesen sei, er es mithin wegen dem Geld gemacht habe (act. 3/4 F/A 40). Er habe seine Kosten decken und seine Schulden abzahlen wollen (act. 3/4 F/A 46).

E. 4.2.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt lassen sich dem Beschuldigten Überweisungen in der Höhe von Fr. 140'218.50 (inkl. Überweisung in der Höhe von

- 26 - Fr. 14'778.– auf das Konto von AA._____, exkl. Zahlungen der Privatklägerin 4 und AE._____) sowie EUR 54'002.16 zurechnen. Der Beschuldigte erzielte somit Einkünfte in der Höhe von Fr. 18'228.40 und EUR 7'020.28. Ob das Handeln des Beschuldigten unter den Qualifikationstatbestand der Gewerbsmässigkeit fällt, wird schliesslich im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein (vgl. Ziffer III.2.5.). 5. Qualifikation der Bandenmässigkeit

E. 4.3

Leicht strafe erhöhend wirkt sich hingegen die Tatsache aus, dass der Beschuldigte in der Schweiz bereits vorbestraft ist. So hat er sich gemäss Strafregisterauszug bereits viermal strafbar gemacht (act. 48). Die Vorstrafen sind zwar nicht einschlägig, zeigen aber dennoch auf, dass der Beschuldigte bereits mehrfach delinquent hat und offenbar nicht gewillt ist, sich an die geltenden gesetzlichen Regelungen zu halten.

E. 4.4

Schliesslich muss aber auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten berücksichtigt werden. So wirken ein allfälliges Geständnis, kooperatives Verhalten bei der Aufklärung von Straftaten sowie Einsicht und Reue strafmindernd (BGE 121 IV 202, E. 2d/cc). Der Beschuldigte zeigte sich betreffend des ihm vorgeworfenen objektiven Sachverhalts grundsätzlich geständig, was sich leicht strafmindernd auswirkt.

E. 4.5

Die Straferhöhung aufgrund der Vorstrafen und die Strafminderung aufgrund des Geständnisses betreffend den objektiven Sachverhalt halten sich die Waage, sodass die Täterkomponente insgesamt strafzumessungsneutral ist. 5. Zwischenfazit In Würdigung sämtlicher Strafzumessungskriterien erweist sich vorliegend eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– als den Taten und dem Täter angemessen.

- 35 - 6. Anrechnung der erstandenen Haft

E. 5

Konstituierung der Privatklägerschaft

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er habe sich zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt im 2018, spätestens aber in den Tagen vor dem 15. Juni 2018, als zum ersten Mal deliktisches Geld auf sein Bankkonto überwiesen worden sei, aufgrund eines ausdrücklichen oder zumindest konkludent gefassten Entschlusses inskünftig gemeinsam fortgesetzt Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die wie er gewusst habe oder habe annehmen müssen, aus einem Verbrechen herrührten, mit dem Mitbeschuldigten J._____ und dem nicht näher bekannten "W._____" zusammengeschlossen (act. 41 S. 15).

E. 5.2

Ob der Qualifikationstatbestand der Bandenmässigkeit vorliegend erfüllt ist, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung genauer zu prüfen, wobei an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Ziffer III.2.6. verwiesen werden kann.

- 27 - III. Rechtliche Würdigung 1. Rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als schwere Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b und lit. c StGB (act. 41 S. 15). 2. Schwere Geldwäscherei

E. 5.3

G._____ und H._____ konstituierten sich ebenfalls durch fristgerechte Einreichung des Formulars betreffend Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft als Privatklägerinnen, wobei die Staatsanwaltschaft die beiden Formulare dem Gericht nach Anklageerhebung übermittelte und diese entsprechend im Hauptverfahren zu den Akten genommen wurden (act. 35 und act. 40/3).

E. 5.4

Das von E._____ ausgefüllte und fristgerecht eingereichte Formular betreffend Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft ging ebenfalls nach Anklageerhebung beim Gericht ein und wurde entsprechend im Hauptverfahren zu den Akten genommen (act. 36). E._____ vermerkte auf diesem Formular einerseits, dass Sie sich am Verfahren nicht beteiligen und nicht als Privatklägerin Parteirechte ausüben wolle; andererseits machte sie sowohl eine Schadenersatz- als auch eine Genugtuungsforderung geltend, was sich widerspricht. Im beigelegten Schreiben erklärte E._____, für die Ausfüllung des Formulars Google Translate benutzt zu haben, da sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Vorliegend ist folglich davon auszugehen, dass E._____ sich mit dem ausgefüllten Formular betreffend Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft als Zivilklägerin konstituieren und Forderungen gegenüber den Beschuldigten stellen wollte. Dieser Wille wurde auch durch das Erscheinen von E._____ an der Hauptverhandlung bekräftigt (Prot. S. 6).

E. 6

Anklageprinzip

E. 6.1

Privatklägerin 1 (B._____)

E. 6.1.1

Wie bereits in Erwägung I.5. festgehalten, hat sich die Privatklägerin 1 mittels Formular betreffend die Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft gehörig als Privatklägerin konstituiert (act. D5/12). Sie beantragte, der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz in Höhe von Fr. 29'000.– zu bezahlen (act. D5/12).

E. 6.1.2

Aus dem Kontoauszug des Beschuldigten ergibt sich nachweislich, dass die Privatklägerin 1 am 9. Oktober 2019 EUR 10'830.32 auf sein Konto überwiesen hat (act. 11.4/1), wodurch sie in ihrem Vermögen geschädigt wurde.

E. 6.1.3

Die Privatklägerin 1 konstituierte sich auch in den Verfahren gegen die Mitbeschuldigten K._____ und J._____ als Zivilklägerin, welche wie der Beschuldigte der Geldwäscherei und zusätzlich auch der Gehilfenschaft zum Betrug zu Lasten der Privatklägerin 1 schuldig zu sprechen sind.

E. 6.1.4

Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin 1 Schadenersatz von EUR 10'830.32 unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten J._____ und K._____ zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren abzuweisen.

E. 6.2

Privatklägerin 2 (C._____)

E. 6.2.1

Wie bereits in Erwägung I.5. festgehalten, hat sich die Privatklägerin 2 mittels Formular betreffend die Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft gehörig als Privatklägerin konstituiert (act. D3/15). Sie beantragte, der Beschuldigte - 40 - sei zu verpflichten, Schadenersatz in Höhe von Fr. 20'800.– zu bezahlen (act. D3/15).

E. 6.2.2

Durch die Einzahlungsscheine der Privatklägerin 4 und den Kontoauszug des Beschuldigten ist erstellt, dass die Privatklägerin 4 am 25. September 2019 mittels Posteinzahlung Fr. 9'800.– und Fr. 5'460.– auf das Konto des Beschuldigten überwiesen hat (act. 4.3/8 und act. 11.4/2). Ausserdem ist auf dem Kontoauszug auch ersichtlich, dass am 21. Oktober 2019 sowie am 11. November 2019 je Fr. 10'400.– von AD._____ auf das Konto des Beschuldigten eingezahlt worden sind (act. 11.4/2). Bei AD._____ handelt es sich um die Tochter der Privatklägerin 4, welche gemäss eigenen Angaben das Geld für ihre Mutter überwiesen hat (vgl. act. D3/3 F/A 12).

E. 6.2.3

Die Privatklägerin 2 konstituierte sich auch in den Verfahren gegen die Mitbeschuldigten K._____ und J._____ als Zivilklägerin, welche wie der Beschuldigte der Geldwäscherei und zusätzlich auch der Gehilfenschaft zum Betrug zu Lasten der Privatklägerin 2 schuldig zu sprechen sind.

E. 6.2.4

Entsprechend obigen Erwägungen ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 2 antragsgemäss Schadenersatz von Fr. 20'800.– unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten J._____ und K._____ zu bezahlen.

E. 6.3

Privatklägerin 3 (D._____)

E. 6.3.1

Wie bereits in Erwägung I.5. festgehalten, hat sich die Privatklägerin 3 mittels Formular betreffend die Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft gehörig als Privatklägerin konstituiert (act. D11/4). Sie beantragte, der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz in Höhe von Fr. 25'000.– zuzüglich 5 % Zins seit Ereignisdatum zu bezahlen (act. D11/4).

E. 6.3.2

Aus dem Kontoauszug des Beschuldigten ergibt sich nachweislich, dass die Privatklägerin 3 am 15. August 2019 Fr. 25'400.– auf das Konto des Beschuldigten überwiesen hat (act. 11.4/2), wodurch sie in ihrem Vermögen geschädigt wurde.

- 41 -

E. 6.3.3

Die Privatklägerin 3 konstituierte sich auch im Verfahren gegen den Mitbeschuldigten J._____ als Zivilklägerin, welcher wie der Beschuldigte der Geldwäscherei sowie zusätzlich der Gehilfenschaft zum Betrug zu Lasten der Privatklägerin 3 schuldig zu sprechen ist.

E. 6.3.4

Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin 3 Schadenersatz von Fr. 25'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. August 2019 unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten J._____ zu bezahlen.

E. 6.4

Privatklägerin 4 (E._____)

E. 6.4.1

Wie bereits in Erwägung I.5. festgehalten, hat sich die Privatklägerin 4 mittels Formular betreffend die Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft gehörig als Privatklägerin konstituiert (act. 36). Sie beantragte, der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz in Höhe von Fr. 5'200.– zuzüglich 5 % Zins seit Ereignisdatum zu bezahlen (act. 36).

E. 6.4.2

Wie unter Ziffer II.2.6.7. ausgeführt wurde, lässt sich der Sachverhaltsabschnitt betreffend die Geldwäschereihandlungen des Beschuldigten zu Lasten der Privatklägerin 4 nicht erstellen.

E. 6.4.3

Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 4 ist daher abzuweisen.

E. 6.5

Privatklägerin 7 (H._____)

E. 6.5.1

Wie bereits in Erwägung I.5. festgehalten, hat sich die Privatklägerin 7 mittels Formular betreffend die Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft gehörig als Privatklägerin konstituiert (act. 40/3). Sie beantragte, der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz in Höhe von Fr. 14'778.– zuzüglich 5 % Zins seit Ereignisdatum zu bezahlen (act. 40/3).

E. 6.5.2

Durch den Kontoauszug von AA._____ ist erstellt, dass die Privatklägerin 7 am 23. März 2020 Fr. 14'788.– auf das Konto von AA._____ eingezahlt hat (act. D17/2 und act. D17/3), wodurch die Privatklägerin 7 in ihrem Vermögen geschädigt wurde.

- 42 -

E. 6.5.3

Die Privatklägerin 7 konstituierte sich auch in den Verfahren gegen die Mitbeschuldigten K._____ und J._____ als Zivilklägerin, welche wie der Beschuldigte der Geldwäscherei und zusätzlich auch der Gehilfenschaft zum Betrug zu Lasten der Privatklägerin 2 schuldig zu sprechen sind.

E. 6.5.4

Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin 7 Schadenersatz von Fr. 14'778.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. März 2020 unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten J._____ und K._____ zu bezahlen. 7. Genugtuungsbegehren 7.1. Die Privatklägerinnen 1 (B._____), 2 (C._____) und 4 (E._____) haben neben den Schadenersatzforderungen jeweils auch eine Genugtuung verlangt. 7.2. Wer eine Körperverletzung erleidet oder in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat zudem Anspruch auf die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 OR). In der Praxis wird einem Geschädigten eines Vermögensdeliktes keine Genugtuung zugesprochen. Im Schrifttum zu Art. 49 OR findet ein solcher Fall – soweit ersichtlich – keine Erwähnung (vgl. z.B. BREHM, Berner Kommentar zum Obligationenrecht, Art. 41-61 OR, 4. Aufl., Bern 2013, Art. 49 N 1 ff.; KESSLER in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2019, Art. 49 N 6 ff.). 7.3. Die Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen 1 und 2 erweisen sich als nicht begründet. Es handelt sich vorliegend um Vermögensdelikte, weshalb praxisgemäss keine Genugtuungen zugesprochen werden. Besonders schwere Persönlichkeitsverletzungen, die Genugtuungen rechtfertigen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. 7.4. Wie unter Ziffer II.2.6.7. ausgeführt wurde, lässt sich der Sachverhaltsabschnitt betreffend die Geldwäschereihandlungen des Beschuldigten zu Lasten der Privatklägerin 4 nicht erstellen, womit eine Genugtuungszahlung ebenfalls ausser Frage steht.

- 43 - 7.5. Die Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen 1 (B._____), 2 (C._____) und 4 (E._____) sind demzufolge abzuweisen. VII. Beschlagnahmte Güter und Einziehung 1. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind,

wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). 2. Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können nach Art. 263 Abs. 1 StPO als Beweismittel, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen, zur Rückgabe an den Geschädigten oder zwecks Einziehung beschlagnahmt werden. Die Einziehung von deliktischen Gegenständen und Vermögenswerten richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 69 bis 73 StGB, wonach diese vernichtet oder unbrauchbar gemacht, dem Geschädigten oder Dritten ausgehändigt, zu Gunsten des Geschädigten verwendet oder als dem Staat verfallen erklärt werden können. Das Gericht hat gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO bezüglich der im Vorverfahren beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte im Endentscheid über die Rückgabe an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung zu befinden. Ansprüche unbekannter Berechtigter erlöschen innert fünf Jahren und die betreffenden Gegenstände und Vermögenswerte fallen in der Folge an den Staat (vgl. Art. 267 Abs. 6 StPO und Art. 70 Abs. 4 StGB). 3. Die nachfolgenden am 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände sind einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen: – Mobiltelefon Samsung S8 (Asservaten Nr. A014'387'214), inklusive SIM Karte, 2 (Asservaten Nr. A014'387'269);

- 44 - – Mobiltelefon Samsung S9 (Asservaten Nr. A014'387'225). 4. Die nachfolgenden am 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben und nach unbenutztem Ablauf einer 30-tägigen Frist der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen: – Kontounterlagen UBS IBAN 3 (Asservaten Nr. A014'387'236); – Debitkarte "O.____", 4 (Asservaten Nr. A014'387'270); – Ordner mit Bankkontounterlagen UBS (Asservaten Nr. A014'387'292); – Bankkontounterlagen IBAN 3 (Asservaten Nr. A014'387'305). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 (D.____) Schadenersatz von Fr. 25'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. August 2019 unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten J.____ zu bezahlen.

E. 11

Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 4 (E.____) wird abgewiesen.

E. 12

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 7 (H.____) Schadenersatz von Fr. 14'778.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. März 2020 unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten J.____ und K.____ zu bezahlen.

E. 13

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 (B.____) wird abgewiesen.

E. 14

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 (C.____) wird abgewiesen.

E. 15

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 4 (E._____) wird abgewiesen.

E. 16

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

- 48 - Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 1'570.00 Auslagen Polizei; Fr. 1'361.25 Entschädigung Dolm.; Fr. 36'895.00 Entschädigung amtliche Verteidigung RA in X._____; Fr. 70.00 diverse Kosten. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 17

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 18

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 19

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv am 7. Dezember 2022 an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben); – die Privatklägerschaft (als Gerichtsurkunde); und hernach als begründetes Urteil an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; – die Privatklägerschaft; – das Bundesamt für Polizei, MROS; – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, 3003 Bern; und nach Eintritt der Rechtskraft an – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B;

- 49 - – die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Postfach, 8010 Zürich, betr. Dispositivziffer 6 und 7; – die amtliche Verteidigung gemäss Dispositivziffer 7 bzgl. Herausgabefrist; – die Staatsanwaltschaft Fribourg betr. Unt. Nr. CDB D 18 1543.

E. 20

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

- 50 - Zürich, 5. Dezember 2022 BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 8. Abteilung Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Nuotclà MLaw S. Allgäuer Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit

aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.